

BGer 5A_1040/2025 vom 4. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1040_2025

FR: TF 5A_1040/2025 du 4 décembre 2025

IT: TF 5A_1040/2025 del 4 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Beschluss wurde am 29. Oktober 2025 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) begann folglich am 30. Oktober 2025 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am Freitag 28. November 2025. Die erst am 30. November 2025 der Post übergebene Beschwerde ist somit verspätet und es kann auf sie nicht eingetreten werden.

E. 2

Ohnehin würde es der Beschwerde an einem hinreichenden Rechtsbegehren und mangels sachgerichteter Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Beschlusses auch an einer hinreichenden Begründung mangeln (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.